

**1. Vertragsabschluss**

- 1.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (i.S. des § 310 Abs. 1 BGB)

**2. Preise und Zahlungen**

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist in Einzelfällen ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.
- 2.3 Rechnungen sind sofort bei Versand der Ware separat in doppelter Ausfertigung unter Angabe aller Bestelldaten an den Auftraggeber einzusenden.
- 2.4 Zahlungen leistet der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang unter Beifügung der Kopie eines leserlich quittierten Lieferscheines mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats netto.
- 2.5 Bei vereinbarter Vorauszahlung wird der Zahlungsanspruch erst fällig, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet hat. Weitere Zahlungen können von einer Bankbürgschaft auf erste Anforderung abhängig gemacht werden.
- 2.6 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 2.7 Beanstandungen der Lieferung bzw. Leistung des AN berechtigen den AG, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurück zu halten.
- 2.8 Die Abtretung jeglicher Forderungen oder Ansprüche gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich in Textform zustimmen. Wir sind zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist.

**3. Vorschriften**

- 3.1 Die gelieferten Waren müssen allen einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere VDE, den Unfallverhütungsvorschriften, den Normen sowie den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften. Sie müssen ferner den anerkannten neusten Regeln der Technik sowie allen der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen ( wie z.B. Firmenspezifikation, Beschreibungen, Muster, Zeichnungen usw.) entsprechen.
- 3.2 Werden gelieferte Waren aufgestellt oder montiert bzw. Leistungen erbracht, sind diese Arbeiten nach den Vorschriften der VOL und unter Berücksichtigung aller Vorschriften entsprechend 3.1 durchzuführen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer mit unserer Bauleitung Kontakt aufzunehmen.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat sich über die technischen und **sicherheitstechnischen** Vorschriften und Forderungen des Endkunden, die ihm zur Verfügung gestellt werden zu informieren und diese einzuhalten.

**4. Termine**

- 4.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er das dem Auftraggeber unverzüglich mündlich und schriftlich mitzuteilen. Der Ersatz des Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.2 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

**5. Gefahrenübergang und Versand**

- 5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die - Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.
- 5.2 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 5.3 Der Auftraggeber behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Versicherung der versandten Güter Sorge zu tragen.
- 5.5 Versandadressen  
So in der Bestellung nicht anders angegeben, lauten die Versandadressen:  
Waggon-/Eil- und Frachtgut: Düsseldorf - Reisholz 2022  
Post- und Expressgut: Düsseldorf -  
LKW/PKW/Bote: BEA Am Trippelsberg 45  
40589 Düsseldorf
- 5.6 Waren – Annahme - Zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 14.00 Uhr

**6. Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln**

- 6.1 Als Beschaffenheit der Ware gelten die öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Auftragnehmers oder seines Gehilfen als vereinbart. Die vertragsgemäße Beschaffenheit fehlt außerdem, wenn die vereinbarte Montage durch den Auftragnehmer oder dessen

Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden oder die Montageleitung mangelhaft ist. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Auftragnehmer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

- 6.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln ungekürzt zu.
- 6.3 Etwaige Untersuchungsspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, sowie auf äußerlich erkennbare Mängel. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können offene Mängel innerhalb von 10 Werktagen, nach Gefahrenübergang, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden.
- 6.4 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in 24 Monaten nach Gefahrenübergang, bei längeren gesetzlichen Fristen (z.B. bei Bauten) gelten diese. Für die Verjährung der Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt Ziffer 6.9.
- 6.5 Bei Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für die betroffenen Teile von neuem. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – zu beseitigen. Dazu gehört auch die Rücksendung fehlerhafter sowie die Neulieferung einwandfreier Waren auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- und Verarbeitungskosten bleiben unberührt.
- 6.6 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber auch berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu schaffen. Mit Ausnahme dringender Fälle wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber vor Durchführung der Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
- 6.7 Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, unmöglich, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- 6.8 Der Auftraggeber kann im Falle von Mängeln auch bei Unwirksamkeit des Rücktritts oder der Minderung infolge der Verjährung des Erfüllungs- oder Nacherfüllungsanspruchs die Zahlung des Kaufpreises verweigern.
- 6.9 Der Auftragnehmer hat auch für unverschuldete Rechtsmängel ein zu stehen, insbesondere haftet er auch ohne Verschulden auf Schadenersatz. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 10 Jahren nach Gefahrenübergang.

**7. Ersatzteile**

Der Auftragnehmer wird für die Dauer von 10 Jahren ab der Abnahme oder der Übergabe der gelieferten Ware Ersatzteile für dieselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

**8. Schutzrechte, Geheimhaltung**

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland sind. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden verpflichtet.
- 8.2 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers beziehungsweise den Vertragsabschluss und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

**9. Haftung**

- 9.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, die in der Regel 1 Mio EUR pro Personenschaden / Sachschaden beträgt, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

**10. Ursprungsnachweis**

Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferanten-Erklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- EFTA - Ursprungsbestimmungen) stellt der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung.

**11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 11.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

**12. Anzuwendendes Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN- Kaufrechts finden keine Anwendung.

**13. Teilnichtigkeit**

Sollte eine der in diesen Bedingungen enthaltenen oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung stehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Geltung der übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird, sofern keine dispositive gesetzliche Regelung besteht, durch eine ihr gleichkommende ersetzt.